

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 09/2016

Datum: 10.05.2016

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
18. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bergkamen-Weddinghofen über die Einladung zur Mitgliederversammlung	67
19. Bekanntmachung des 50-jährigen Stadtjubiläums und dem damit verbundenen Ausfall des Samstags-Wochenmarktes in der Präsidentenstraße	68
20. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. OA 122 "Jahnstraße/Museumsplatz"	69

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift),
Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

18.

Jagdgenossenschaft Bergkamen-Weddinghofen

02. Mai 2016

Schriftführer und Kassenwart Friedr. W. v. Bodelschwingh
Velmede 3 59192 Bergkamen
Tel. 02307 67618

Im Namen und im Auftrag unseres Jagdvorstehers Friedrich Ostendorff lade ich hiermit ein
zur

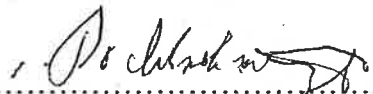
Jagdgenossenschaftversammlung am Dienstag, den 24. Mai 2016 um 19,30 Uhr

in die „Kuhbachstuben“ Bergkamen-Weddinghofen, Pfalzstraße 62

Eingeladen und stimmberechtigt sind alle Eigentümer eines bejagbaren Grundstücks, das mindestens 5000 qm groß ist und im Bereich der ehemaligen Gemeinde Weddinghofen liegt. Sie können sich auch durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Taesordnung :

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Bericht des Kassenführers über den Kassenstand.
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
5. Beschluß über den neuen Haushaltsplan bis zum Jahr 2019
6. Neuwahl bzw. Wiederwahl des Jagdvorstehers, der beiden Beisitzer und des Kassen- und Schriftführers sowie der jeweiligen Vertreter.
7. Verschiedenes



v.Bodelschwingh, Schriftführer

19.

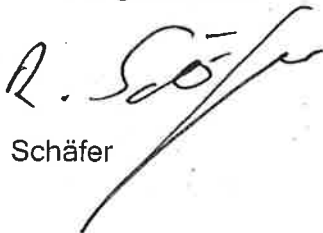
Öffentliche Bekanntmachung

In der Zeit vom 03. - 05.06.2016 wird in Bergkamen das 50-jährige Stadtjubiläum gefeiert.

Da in diesem Zusammenhang die Fußgängerzone mit in diese Veranstaltung eingebunden wird, fällt der Samstags-Wochenmarkt in der Präsidentenstraße ersatzlos aus.

Bergkamen, 09.05.2016

Der Bürgermeister



Schäfer

20.

Bekanntmachung

des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über

das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. OA 122 „Jahnstraße/Museumsplatz“

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 14.04.2016 Folgendes beschlossen:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt den Bebauungsplan Nr. OA 122 „Jahnstraße/ Museumsplatz“ einschließlich Begründung als Satzung.

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung des Stadtmuseums in Oberaden und seiner weiteren Entwicklung. Weiterhin soll entsprechend den Zielen der Stadtentwicklung die Entwicklung und Festsetzung von Wohnbauflächen für das nördlich angrenzende Gelände einer ehemaligen Gärtnerei geregelt werden.

Das Verfahren wurde als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Oberaden, Flur 9, Flurstücke 62 und 1227 und wird

- im Norden von der Preinstraße,
- im Osten von der Sugambrerstraße und der Jahnstraße,
- im Süden von der Marktstraße und
- im Westen von den Grundstücken Marktstraße 11, Am Osttor 16-19 und Preinstraße 5

begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung liegen beim Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt, Liegenschaften der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Die Dienststunden sind unter der zentralen Rufnummer der Stadtverwaltung Bergkamen zu erfragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bergkamen eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch (BauGB) § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) § 7 Abs. 6 Satz 1:

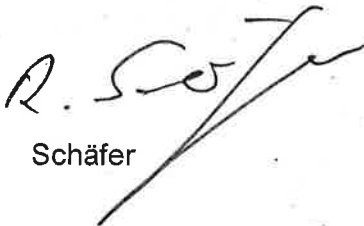
„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bergkamen, 09.05.2016

Der Bürgermeister


Schäfer